

Promotionsordnung für den Erwerb des Dr. rer. physiol. an der Fakultät für Medizin der Universität Regensburg

Vom 25. August 2011

Geändert durch Satzung vom 13. Mai 2014

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 64 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Promotionsordnung:

Vorbemerkung:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Doktorgrad und Zweck der Promotion

- (1) Die Fakultät für Medizin verleiht den akademischen Grad eines Doktors in den Biomedizinischen Wissenschaften (Dr. rerum physiologicarum, Dr. rer. physiol.) der Universität Regensburg auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Promotionsprüfung.
- (2) Mit der Promotion zum Dr. rerum physiologicarum (Dr. rer. physiol.) wird der Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Leistung auf dem Gebiet der biomedizinischen Forschung erbracht.
- (3) Die biomedizinische Forschung umfasst die molekularen Grundlagen physiologischer und pathophysiologischer Prozesse sowie dieser Forschung zugrunde liegende experimentelle und theoretische Methoden einschließlich der Bioinformatik und der Systembiologie.

§ 2

Promotionskommission

- (1) Entscheidungen in Promotionsverfahren trifft nach Maßgabe dieser Ordnung die Promotionskommission Biomedizin für die Promotion zum Dr. rer. physiol.
- (2) ¹Die Promotionskommission Biomedizin besteht in der Regel aus fünf Hochschullehrern der Fakultät für Medizin gem. Art 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG, die hauptberuflich im Dienst des Freistaats Bayern stehen. ²Mindestens ein Mitglied der Promotionskommission soll ein klinisch-theoretisches Fach vertreten. ³Die Mitglieder der Promotionskommission Biomedizin werden vom Fakultätsrat für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. ⁴Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Kommission bestimmt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) ¹Die Promotionskommission tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. ²Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Promotionskommission ein.
- (5) ¹Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Jedes Mitglied hat eine Stimme. ⁴Stimmenthaltung,

geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (6) ¹Die Promotionskommission bestimmt für jeden Promovenden ein Mentorat (§ 6).
²Mitglieder des Mentorats sollen habilitiert sein.

§ 3

Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand

- (1) Der Bewerber soll für die Zulassung zur Promotion zum Doktor in den Biomedizinischen Wissenschaften (Dr. rer. physiol.) ein Universitäts- oder Fachhochschulmasterstudium der Natur- oder Ingenieurwissenschaften oder ein sonstiges Universitätsstudium der Natur- oder Ingenieurwissenschaften mit einer Regelstudienzeit von mindestens 9 Semestern erfolgreich abgeschlossen haben.
- (2) ¹Absolventen einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften, aus dem Bereich der Natur- oder Ingenieurwissenschaften, können ausnahmsweise zur Promotion zugelassen werden, wenn sie ein Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern absolviert und ein Diplom erworben haben und wenn sie in dem Prüfungstermin ihres Jahrgangs zu den besten zehn v.H. aller Teilnehmer zählen. ²In diesem Fall sind vor Beginn der Promotion mindestens zwei sechswöchige Fachpraktika im Bereich der Biomedizin nach Vorgabe des Mentorats zu absolvieren.
- (3) Absolventen eines universitären Bachelorstudiengangs können ausnahmsweise zur Promotion zugelassen werden wenn sie
1. in dem Prüfungstermin ihres Jahrgangs zu den besten zehn v.H. aller Teilnehmer zählen und
 2. eine mindestens dreijährige wissenschaftliche Berufspraxis in einem einschlägigen Forschungslabor und
 3. mindestens 2 Publikationen in einschlägigen Fachzeitschriften nachweisen können.
- (4) ¹Grundsätzlich müssen Bewerber gemäß Abs. 1, 2 und 3 überdurchschnittliche Studienleistungen nachweisen. ²Überdurchschnittliche Studienleistungen liegen in der Regel vor, wenn die Abschlussnote mindestens 2,0 lautet. ³Darüber hinaus soll der bisherige Werdegang eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit im Bereich der biomedizinischen Forschung erkennen lassen. ⁴Diese besondere Befähigung zeigt sich insbesondere durch überdurchschnittliche Leistungen in Praktika und in der Abschlussarbeit.
- (5) Über die Annahme als Doktorand entscheidet die Promotionskommission (§ 2).

§ 4

Antrag auf Annahme als Doktorand

- (1) ¹Der Bewerber stellt den Antrag auf Annahme als Doktorand beim Vorsitzenden der Promotionskommission Biomedizin innerhalb einer Frist von längstens drei Monaten nach Beginn der Arbeiten. ²Bewerber, die eine Zulassung zur Promotion nach § 3 Abs. 2 bis 3 dieser Ordnung beantragen wollen, haben vor Beginn der Arbeiten die Zulassung zu beantragen bzw. eine Voranfrage zu stellen.
- (2) Der schriftliche Antrag muss folgende Angaben bzw. Unterlagen im Original oder in beglaubigter Abschrift enthalten:
1. einen Lebenslauf des Bewerbers mit Angabe der Anschrift,
 2. den vorläufigen Titel der angestrebten Dissertation,
 3. eine Skizze des Dissertationsprojektes (etwa 2 Seiten),

4. eine Erklärung eines hauptberuflichen Hochschullehrers der Fakultät für Medizin, für die Betreuung und Bereitstellung der äußeren Bedingungen für den Zeitraum des Dissertationsprojektes zu sorgen.
5. ein aktuelles amtliches Führungszeugnis,
6. den Nachweis gemäß § 3 Abs. 1, 2 oder 3
7. den Nachweis gemäß § 3 Abs. 4,
8. eine Erklärung, dass an keiner anderen Hochschule eine Annahme als Doktorand oder die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt wurde und
9. einen Vorschlag für die Besetzung des Mentorats, mit der Erklärung der Vorgeschlagenen, für diese Aufgabe zur Verfügung zu stehen.

§ 5

Verfahren zur Annahme als Doktorand

- (1) Die Promotionskommission Biomedizin entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Annahme als Doktorand.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:
 1. der Bewerber die in § 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. der Bewerber die in § 4 geforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt hat oder
 3. der Bewerber im Sinne des Art. 69 BayHSchG zur Führung des Doktorgrades unwürdig ist oder
 4. die Dissertation nicht in den Forschungsbereich der Fakultät für Medizin fällt.
- (3) Mit seiner Annahme wird der Doktorand zwingend Mitglied der Graduiertenschule BioMediGS.

§ 6

Mentorat

- (1) Die Doktoranden werden durch die Mitglieder eines von der Promotionskommission eingesetzten Mentorats betreut.
- (2) ¹Das Mentorat setzt sich zusammen aus dem jeweiligen fachlichen lehrbefugten Betreuer an der Fakultät für Medizin und zwei weiteren Hochschullehrern, von denen mindestens einer der Universität Regensburg angehören soll. ²Bei entsprechender wissenschaftlicher fachlicher Schwerpunktsetzung der Dissertation kann ein habilitierter Professor der Fachhochschule als Betreuer eingesetzt werden. ³Über die Zusammensetzung des Mentorats entscheidet die Promotionskommission.
- (3) ¹Das Mentorat betreut den Doktoranden, um den zügigen und erfolgreichen Fortgang der Dissertation zu gewährleisten. ²Darüber hinaus soll das Mentorat den Doktoranden bei der weiteren beruflichen Planung beraten.
- (4) Die Betreuung endet mit dem erfolgreichen Abschluss der Promotionsprüfung (§ 9 Abs. 1), in der Regel drei Jahre nach der Annahme als Doktorand (§ 5).

§ 7

Wissenschaftliche Kolloquien

- (1) ¹Die Doktoranden berichten dem Mentorat jährlich im Rahmen eines Kolloquiums, zu dem sie einladen, in einem Vortrag über den aktuellen Stand ihrer wissenschaftlichen Arbeit. ²Die Mitglieder der Promotionskommission sind zu den Kolloquien unter Einhaltung einer

angemessen Frist, die zehn Werktage nicht unterschreiten soll, ebenfalls zu laden. ³Die Einladung ist der Geschäftsstelle der Promotionskommission zur Verteilung zuzuleiten. ⁴Der Einladung ist der Zwischenbericht beizulegen. ⁵Das erste Kolloquium soll frühestens elf und spätestens dreizehn Monate nach Beginn der Arbeit stattfinden. ⁶Die Einladung zu den weiteren Kolloquien erfolgt jeweils ca. 24, 36 etc. Monate nach Arbeitsbeginn. ⁷Satz 2 gilt dabei entsprechend.

- (2) Die Inhalte des Vortrags sind von dem Doktoranden dem Mentorat und der Promotionskommission Biomedizin in Form eines Zwischenberichts schriftlich vorzulegen.
- (3) Das Mentorat entscheidet im Einvernehmen mit der Promotionskommission, ob die von den Doktoranden dargelegten Leistungen einen ausreichenden Schritt in Hinblick auf einen Erfolg versprechenden Abschluss der wissenschaftlichen Arbeit darstellen.
- (4) ¹Kommen Mentorat und Promotionskommission übereinstimmend zu einem negativen Ergebnis, so ist dies dem Studierenden unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. ²In diesem Fall hat der Doktorand innerhalb einer Frist von einem Monat, unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Mentorats, einen modifizierten Arbeitsplan für das folgende Jahr seiner wissenschaftlichen Arbeit abzugeben.

§ 8 Dissertation

- (1) Im Rahmen des Dissertationsprojektes ist ein inhaltlich abgegrenztes Thema mit angemessenen Methoden so zu bearbeiten, dass dabei ein wissenschaftlicher Erkenntniszuwachs entsteht und die erzielten Ergebnisse in internationalen Zeitschriften mit Gutachtersystem publiziert werden können.
- (2) ¹Die Dissertation muss einen eigenständigen wissenschaftlichen Beitrag zum gewählten Fachgebiet des Forschungsprojektes darstellen. ²Sie muss die erzielten Ergebnisse in angemessener Form schriftlich darstellen. ³Kumulative Dissertationen sind nicht zulässig. ⁴Die Dissertation soll als unterschriebenes Manuskript in der Größe DIN A4 vorgelegt werden. ⁵Sie soll fest gebunden, paginiert und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein und eine Zusammenfassung enthalten, die über Problemstellung und Ergebnisse Auskunft gibt. ⁶Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. ⁷Wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum oder vergleichbarer Medien entnommene Stellen sind kenntlich zu machen. ⁸Das Titelblatt ist gemäß Anlage 1 zu gestalten. ⁹Auf einer weiteren Seite ist der Name des wissenschaftlichen Betreuers zu nennen unter dessen Anleitung die Dissertation entstanden ist.
- (3) Eine Abhandlung, die der Bewerber in einem anderen Prüfungsverfahren zur Erlangung eines Doktorgrades oder eines anderen akademischen Abschlusses eingereicht hat, kann nicht vorgelegt werden.
- (4) ¹Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. ²Erfolgt die Dissertation in englischer Sprache, muss eine deutsche Zusammenfassung vorgelegt werden.

§ 9 Zulassung zum Promotionsverfahren, Promotionsprüfung

- (1) Für die Zulassung zum Promotionsverfahren hat der Doktorand folgende Nachweise zu erbringen:
 1. Nachweis der im Rahmen der Graduiertenschule BioMediGS erbrachten Leistungen durch Vorlage des Leistungsheftes;
 2. Nachweis der Teilnahme an den Kolloquien nach § 7;

3. eine vom Doktoranden verfasste wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) in deutscher oder englischer Sprache, im Original mit 5 weiteren Exemplaren, über das im Rahmen der Promotion bearbeitete Dissertationsprojekt mit Einleitung, Methodik, Resultaten, Diskussion und Zusammenfassung; der Dissertation ist eine Erklärung nach Anlage 1 beizufügen; die Dissertationschrift kann in Absprache mit der Promotionskommission innerhalb von 6 Wochen nachgereicht werden;
 4. Nachweis über in der Regel mindestens eine Publikation in einer internationalen Wissenschaftszeitschrift mit Gutachtersystem (Peer Review) als Erstautor; dabei ist der jeweilige Eigenanteil des Doktoranden an publizierten Artikeln deutlich zu machen; bei den geforderten Publikationen gilt "accepted" als publiziert; Ausnahmen sind vom Betreuer zu begründen.
 5. Nachweis über den erfolgreichen Besuch einer Lehrveranstaltung zur guten wissenschaftlichen Praxis;
 6. Vorschlag zur Zusammensetzung der Prüfungskommission (einschließlich eines Ersatzprüfers).
- (2) Nach Vorlage aller in Abs. 1 genannten Nachweise wird der Doktorand von der Promotionskommission zum Promotionsverfahren zugelassen.
- (3) Bestandteile der im Rahmen des Promotionsverfahrens abzulegenden Promotionsprüfung sind die Dissertation sowie eine mündliche Promotionsprüfung.

§ 10 Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Zur Beurteilung der Dissertation und der Publikation holt die Promotionskommission unter Setzung einer Frist von zwei Monaten zwei Gutachten ein. ²Ein Gutachten erstellt der unmittelbare Fachbetreuer, das zweite Gutachten ein habilitiertes Mitglied des Mentorats oder ein anderes habilitiertes Mitglied der Universität Regensburg. ³Für den Fall der Verhinderung eines Gutachters wird ein Vertreter bestellt. ⁴Bewerten beide Gutachter die Arbeit mit „summa cum laude“, so ist ein weiterer habilitierter Gutachter, der nicht Mitglied des Mentorats ist, mit einem Gutachten zu beauftragen. ⁵Der Drittgutachter muss nicht Mitglied der Universität Regensburg sein.
- (2) ¹Sind in einem Gutachten Mängel in der Dissertation festgestellt worden, so kann beim Vorsitzenden der Promotionskommission eine Beseitigung derselben als Bedingung für ein Annahmeverotum beantragt werden. ²Der Vorsitzende der Promotionskommission kann dem Bewerber in angemessener Frist eine Beseitigung der Mängel und erneute Vorlage der Dissertation empfehlen. ³Diese Frist kann einmalig verlängert werden.
- (3) ¹Die Gutachter überprüfen die erneut vorgelegte Dissertation auf Beseitigung der Mängel. ²Kommt die Promotionskommission aufgrund der Gutachten zu einem negativen Ergebnis, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Nach Vorlage der Gutachten gibt der Dekan an die Mitglieder der Promotionskommission und die zu ihr wählbaren Hochschullehrer, sowie die weiteren habilitierten Mitglieder der Fakultät für Medizin, die hauptberuflich im Dienst des Freistaates Bayern stehen und ein biomedizinisches Fach vertreten, Name des Doktoranden, Titel der Arbeit, Namen der Gutachter, sowie deren Antrag und Benotung bekannt. ²Die Dissertation und die Gutachten werden zehn Arbeitstage lang zur Einsichtnahme im Dekanat ausgelegt. ³Beginn und Ende der Auslegungsfrist müssen bekannt gegeben werden. ⁴Nach dem Ende der Auslagefrist besteht für fünf weitere Arbeitstage die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Promotion bei der Geschäftsstelle schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.
- (5) Die Dissertation wird als Promotionsleistung angenommen, wenn von zwei Gutachtern die Annahme empfohlen wird.

§ 11

Mündliche Promotionsprüfung

- (1) Nach der Annahme der Dissertation (§ 10 Abs. 5) wird die mündliche Promotionsprüfung durchgeführt.
- (2) ¹Die mündliche Promotionsprüfung besteht aus einem deutsch- oder englischsprachigen hochschulöffentlichen Vortrag des Doktoranden zum Dissertationsprojekt und einer anschließenden öffentlichen Disputation der Dissertation, in der Fragen zu fachspezifischen und fachübergreifenden Kenntnissen gestellt werden. ²Die Dauer der mündlichen Promotionsprüfung beträgt mindestens 60 Minuten, wovon mindestens 30 Minuten für die Disputation zur Verfügung stehen sollen. ³Hierbei soll auch bewertet werden, inwieweit der Kandidat spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten im wissenschaftlichen Umfeld des Themas der Dissertation erworben hat und anzuwenden in der Lage ist. ⁴Die mündliche Promotionsprüfung wird von einer Prüfungskommission (§ 12) abgenommen. ⁵Über die mündliche Promotionsprüfung ist ein kurzes Protokoll zu führen. ⁶Es enthält: die Note der mündlichen Promotionsprüfung, die Note der Dissertation, die Gesamtnote der Promotionsleistungen. ⁷Wird die mündliche Promotionsprüfung nicht bestanden, kann sie einmal in einer von der Promotionskommission festgelegten Frist von mindestens drei, höchstens sechs Monaten wiederholt werden.
- (3) ¹Bei erneuter nicht genügender Leistung in der mündlichen Promotionsprüfung ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden. ²Das Ergebnis der Prüfung wird der Fakultät und dem Präsidium der Universität Regensburg mitgeteilt.

§ 12

Prüfungskommission

- (1) ¹Der Prüfungskommission gehören prüfungsberechtigt an:
 1. ein Hochschullehrer der promovierenden Fakultät, der nicht Gutachter sein darf, als Vorsitzender,
 2. der Erst- und Zweitgutachter,
 3. ein weiterer Hochschullehrer.²Höchstens zwei Mitglieder der Prüfungskommission dürfen dem gleichen Lehrstuhl angehören. ³Mindestens die Hälfte der Prüfungskommission hat aus Professoren gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 und 2 BayHSchPG zu bestehen. ⁴Es kann eine Ersatzperson benannt werden, welche die Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 1 und Satz 1 Nr. 3 im Falle der Verhinderung vertreten kann, wobei die Zusammensetzung im Falle der Verhinderung den Anforderungen der Sätze 1 bis 3 genügen muss.
- (2) ¹Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie gegebenenfalls die Ersatzperson nach Abs. 1 Satz 4 werden von der Promotionskommission gleichzeitig mit den Gutachtern bestellt. ²Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird dem Bewerber mit der Mitteilung der Entscheidung über die Annahme der Dissertation bekannt gegeben. ³Der Bewerber hat ein Vorschlagsrecht für die Prüfer, aber keinen Rechtsanspruch auf deren Bestellung.
- (3) Falls ein Mitglied der Prüfungskommission, für das keine Ersatzperson nach Abs. 1 Satz 4 bestellt wurde, gehindert ist, am weiteren Verfahren teilzunehmen, bestellt die Promotionskommission unter fachspezifischen Gesichtspunkten und nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 1 bis 3 einen Hochschullehrer zum Mitglied der Prüfungskommission.

§ 13 Prüfungsnoten

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen (Dissertation und mündliche Promotionsprüfung) sind folgende Noten zu verwenden:
- "summa cum laude" = "0" = eine ganz hervorragende Leistung
 - "magna cum laude" = "1" = eine besonders anzuerkennende Leistung
 - "cum laude" = "2" = eine den Durchschnitt überragende Leistung
 - "rite" = "3" = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 - „insuffizienter“ = „4“ = eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht mehr entspricht
- (2) Die Bewertung der mündlichen Promotionsprüfung errechnet sich unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus den von den Gutachtern vergebenen Noten für die Promotionsprüfung geteilt durch die Anzahl der Gutachter.
- (3) ¹Die Promotionsgesamtnote wiederum wird aus der Note der Dissertation und der Gesamtnote der mündlichen Promotionsprüfung gebildet. ²Sie errechnet sich unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus der Summe der Noten für die Dissertation und der Gesamtnote der mündlichen Promotionsprüfung, geteilt durch Gesamtzahl der Noten.
- (4) Die Promotionsgesamtnote lautet bei einem Durchschnitt
bis 0,33 summa cum laude,
von 0,34 bis 1,50 magna cum laude,
von 1,51 bis 2,50 cum laude und
von 2,51 bis 3,00 rite
größer 3,00: insuffizienter
- (5) Weichen bei angenommener Dissertation die Bewertungen der Gutachter oder die Note der mündlichen Promotionsprüfung und die Dissertationsbewertung um mehr als eine Note voneinander ab oder bewertet nur einer der Gutachter die Dissertation mit der Note „summa cum laude“, so entscheidet die Promotionskommission.
- (6) Die Prüfungsnote „summa cum laude“ darf für die Dissertation nur dann vergeben werden, wenn folgende Punkte erfüllt sind:
1. Die Dissertation zeichnet sich in hohem Maß durch Originalität und wissenschaftliche Reife aus.
 2. Bei der fakultätsweiten Bekanntgabe der Dissertation und der Benotung der Gutachter wurde kein Einspruch gemäß § 10 Abs. 4 erhoben.
 3. Wesentliche Inhalte der Dissertation müssen zusätzlich als Originalarbeit(en) von einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit Begutachtungsverfahren zur Veröffentlichung angenommen sein und eine Erstautorenschaft oder geteilte Erstautorenschaft des Doktoranden vorliegen.

§ 14 Verleihung des akademischen Grades eines Dr. rer. physiol.

- (1) ¹Ist die Promotion insgesamt bestanden und die Veröffentlichungspflicht nach § 15 dieser Ordnung erfüllt, verleiht die Universität Regensburg dem Promovenden den akademischen Grad eines Dr. rer. physiol. ²Über die Verleihung wird vom Dekan der Fakultät eine Urkunde ausgestellt. ³Die Verleihung berechtigt zur Führung des akademischen Grades eines Dr. rer. physiol.
- (2) ¹Nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses kann der Bewerber Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen. ²Ein entsprechender Antrag ist innerhalb eines Monats

nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses beim Vorsitzenden der Promotionskommission Biomedizin zu stellen.

§ 15

Druck der Dissertation und Veröffentlichung

- (1) ¹Der Doktorand muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. ²Hat der Doktorand das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen, ist er deshalb verpflichtet, die Dissertation auf seine Kosten drucken oder vervielfältigen zu lassen. ³Dabei müssen alle während des Promotionsverfahrens geforderten Änderungen vorgenommen werden.
- (2) ¹Vor dem Druck der Dissertation ist die Druckvorlage einem der Gutachter vorzulegen. ²Dieser bestätigt, dass die Druckvorlage mit der Dissertation übereinstimmt oder dass etwaige Änderungen mit Einverständnis der Gutachter vorgenommen wurden.
- (3) ¹Die Dissertation ist möglichst innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der wissenschaftlichen Verteidigung in 20 Exemplaren beim Dekanat der Fakultät für Medizin abzuliefern. ²Erscheint die Dissertation als Veröffentlichung im Buchhandel oder besteht für die Dissertation ein entsprechender Verlagsvertrag (Books on Demand), so können sechs Exemplare anstelle der 20 Druckexemplare abgeliefert werden. ³Erscheint sie im Wesentlichen ungekürzt als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, sind sechs Sonderdrucke, die als Dissertation gekennzeichnet sind, abzuliefern.
- (4) ¹Die Dissertation kann auch in elektronischer Version eingereicht werden. ²Dabei sind deren Datenformat und Datenträger ausschließlich nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek Regensburg zu gestalten. ³In diesem Fall sind insgesamt sechs gedruckte Exemplare abzuliefern. ⁴Der Doktorand hat zu versichern, dass die elektronische Version mit den gedruckten Exemplaren übereinstimmt.
- (5) Wird der Veröffentlichungspflicht nicht innerhalb eines Jahres nach erfolgreicher Verteidigung nachgekommen, hat der Doktorand keinen Anspruch mehr auf Vollzug der Promotion gemäß § 14.

§ 16

Ungültigkeit von Promotionsleistungen Entzug des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass sich der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann die Promotionskommission alle bisher erworbenen Rechte für ungültig erklären und das Verfahren einstellen.
- (2) ¹Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann nachträglich das Promotionsverfahren als nicht bestanden erklärt werden. ²Im Falle dieser Feststellung ist die Promotionsurkunde einzuziehen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens geheilt.

§ 17

Bescheide in Promotionsangelegenheiten

- (1) ¹Bescheide in Promotionsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform. ²Sie sind zu begründen und mit

- einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Dem Bewerber ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Promotionskommission und, soweit es sich um Prüfungsleistungen handelt, im Benehmen mit dem zuständigen Prüfer erlassen.

§ 18 In-Kraft-Treten und Übergangsvorschrift

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Promotionsordnung vom 16. Februar 2009 außer Kraft.
- (3) ¹Für bereits eingeleitete Promotionsverfahren (Annahme als Doktorand nach § 5 der Promotionsordnung vom 16. Februar 2009) gilt die neue Promotionsordnung. ²Auf Antrag des Kandidaten kann das Promotionsverfahren auch nach den Vorschriften der bisherigen Promotionsordnung durchgeführt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 27. Juli 2011 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 25. August 2011.

Regensburg, den 25. August 2011
Universität Regensburg
Der Rektor
I.V.

Prof. Dr. Ingrid Neumann-Holzschuh (Prorektorin)

ANLAGE 1 zur Promotionsordnung für den Erwerb des Dr. rer.physiol. an der Fakultät für Medizin der Universität Regensburg.

**MUSTER
SELBSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG**

“Ich, [Nachname, Vorname; ggf. Geburtsname] geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort], erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe.

Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Insbesondere habe ich nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder andere Personen) in Anspruch genommen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift
des Promovenden

Diese Satzung wurde am 25.8.2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25.8.2011 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25.8.2011.